



Kanton Graubünden

Cantone Grigione \diamond Cantun Grischun

Bau- und Forstdepartement

Dipartimento delle pubbliche costruzioni e forestale

Departement stradal e forestal

6

101
Chur, den 9. März 1929.

An den Tit. Vorstand der löbl. Gemeinde

T a v e t s c h .
=====

Zwischen den Territorialgemeinden Medels und Disentis einerseits und den S.B.B. andererseits wird voraussichtlich in nächster Zeit ein Konzessions-Vertrag über die Ableitung des Cadlimowassers zu Stande kommen.

Nun hat die Gemeinde Tavetsch auch ein gewisses Interesse an diese Konzessionserteilung.

Zur Besprechung dieser Angelegenheit müssen wir eine konferenzuelle Zusammenkunft mit dem löbl. Gemeindevorstand von Tavetsch ansetzen.

Wir erlauben uns daher Sie zu einer solchen Konferenz auf nächsten Mittwoch, den 13. März 1929 nach Disentis einzuladen. Zusammenkunft im Hotel Post 2 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Bau- & Forstdepartement

des Kantons Graubünden

J. J. J. J.



Kanton Graubünden

Cantone Grigione \diamond Cantun Grischun

Bau- und Forstdepartement

Dipartimento delle pubbliche costruzioni e forestale

Departement stradal e forestal

6

No. 21.

Chur, den 15. März 1929.

An die Tit. Vorstände der löbl. Gemeinden

Medels, Disentis,
Somvix & Tavetsch.

Zur Besprechung und definitiven Bereinigung der Vereinbarung ~~xxxxxxx~~ über die Verteilung der gemäss Vertrag mit den S.B.B. und den Konzessionsgemeinden Medels und Disentis zu leistenden Verleihungsgebühren und Wasserzinse auf die Gemeinden Medels, Disentis, Somvix und Tavetsch findet am nächsten Dienstag, den 19. dies eine Conferenz statt. Zusammenkunft 2 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags im Hotel Post Disentis.

Mitteilung an das kant. Bauamt mit der Einladung der Conferenz beizuwohnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Bau- & Forstdepartement
des Kantons Graubünden

Copie 193.

Suprastenza-Communala-Muster

Gemeinde Vorstand Disentis.

Disentis, den 2. April 1929.

Tit. Bau- und Forstdepartement des Kantons Graubünden, Chur.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat!

Die politische und bürgerliche Gemeinde Disentis haben in ihrer gemeinsamen Tagung vom 1. April 1929 beschlossen, die
Conzession für die Ueberleitung des Cadlimebaches

auch unter der Bedingung für 20 Jahre zu erteilen, dass Disentis nur 18% der Conzessionssumme und des jährlichen Wasserzinses zukommen sofern keine der mitinteressenten Gemeinden mehr erhalten wird als im Vermittlungsvorschlag von Herrn Reg. Rat Huender d.d. 19.3.29 vorgesehen nämlich: Medels 72%, Disentis 18%, Semvix 7%, Tavetsch 3%. Sollte Semvix z. B. einen grösseren Anteil erlangen, so würde dies eine prozentuale Erhöhung der Quote für Disentis bedingen. Die gegenwärtige Verteilung darf auch kein Präjudiz sein für die Verteilung der Erträge bei einer späteren Verwirklichung des Projektes Juss oder eines ähnlichen Werkes. Der Vorbehalt bezüglich eventl. Ansprüche aus dem Kanton Tessin wird aufrechterhalten.

Der Antrag, sich nach Vorschlag von Herrn Reg. Rat Huender mit 18% zu begnügen, wurde trotz einstimmiger Empfehlung durch den erweiterten Gemeinderat nur mit knapper Mehrheit angenommen. In der Gemeindeversammlung wurde ein Antrag gestellt, auf den Ansatz von 25% zu beharren. Eine zweimalige Abstimmung mit Handmehr konnte nicht entschieden werden. Die Zählung ergab 81 Stimmen für den Antrag des Gemeinderates und 78 Stimmen für den Antrag von 25%.

Mit dem Austruck unserer vorzüglichen Hochachtung

pr. Gemeinde Disentis

Sig. Dr. Jos. Cendrau



104

Kanton Graubünden

Cantone Grigione < Cantun Grischun

Chur, den 3. April 1929.

Bau- und Forstdepartement

Dipartimento delle pubbliche costruzioni e forestale

Departement stradal e forestal

An den Tit. Vorstand der löbl. Gemeinde

T a v e t s c h .

6

Beigefaltet übermitteln wir Ihnen eine Copie des Beschlusses der Gemeinde Disentis i./S. Konzession für die Ueberleitung des Cadlimobaches. Auf Grund desselben hoffen wir der Vorschlag des Departementes werde auch von Somvix und Medels angenommen, wodurch die Verteilung der Wasserzinse gütlich geregelt wäre und die Konzession sofort aufgelegt und nächstens dem Kleinen Rate vorgelegt werden könnte. Der Vorstand der Gemeinde Tavetsch könnte auch die formelle Erklärung abgeben, dass die Gemeinde mit den 3% einverstanden ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Bau- & Forstdepartement
des Kantons Graubünden

Gemeinde-Vorstand
Suprastonza communal
TAVETSCH



№ 5

Tavetsch, den 23 April 1929.

An das lit. Bau u. Forstdepartement
des Kantons Graubünden

Chur.

Hochgeachteter Herr Regierungsrat!

Die Gemeinde Tavetsch hat in der Gemeindeversammlung vom 7 April 1929 beschlossen, die Konzession für die Ueberleitung des Catlimobaches unter der Bedingung für die Dauer von 20 Jahren zu erteilen, dass der Gemeinde Tavetsch mindestens 3% der Konzessionssumme und des jährlichen Wasserzinses zukommen, vorausgesetzt die anderen mitinteressierten Gemeinden, Medels, Disentis u. Sonvix können sich untereinander behufs Verteilung der Konzessionssumme u. Wasserzinses auf gütigem Wege verständigen.

Sollte eine gütige Verständigung zwischen den mitinteressierten Gemeinden nicht möglich sein, behält Tavetsch auch seine weiteren Rechte vor.

Die gegenwärtige Verteilung darf, u. soll auch kein Präjudiz sein für die Verteilung der Erträgnisse bei einer späteren Verwirklichung des Projektes Bussoder eines ähnlichen Werkes.

Mit vorzüglicher Hochachtung,



Kuj. Berthel
Gemeind. Vorst.



Kanton Graubünden

Cantone Grigione \diamond Cantun Grischun

Bau- und Forstdepartement

Dipartimento delle pubbliche costruzioni e forestale

Departement stradal e forestal

6

106
Chur, den 29. April 1929.

An den Tit. Vorstand der löblichen Gemeinde

Medels i.Ob.

Beigelegt erhalten Sie 5 Exemplare des Entwurfes für einen Separatvertrag zwischen den Gemeinden Medels, Disentis, Somvix und Tavetsch betreffend Val Cadlimo-Ableitung durch die schweiz. Bundesbahnen mit dem Ersuchen, für die nötigen Unterschriften besorgt zu sein und die Verträge alsdann an die Interessenten (Gemeinden Disentis, Somvix und Tavetsch) und ans Baudepartement zu verteilen.

Die eigentlichen Konzessionsverträge zwischen den Gemeinden Medels und Disentis einerseits und den Schweizerischen Bundesbahnen andererseits werden Sie direkt von den S.B.B. zur Unterzeichnung zugestellt erhalten. Sobald dieser Konzessionsvertrag vom Kleinen Rate genehmigt ist, werden wir die nötigen Abschriften für die Gemeinden Tavetsch und Somvix anfertigen und zustellen lassen.

Mitteilung an die Gemeinden Disentis, Somvix und Tavetsch und im Doppel an das kantonale Bauamt.

Hochachtungsvoll
Bau- & Forstdepartement
des Kantons Graubünden

Beilagen erwähnt.

J. P. ...

107

SUPRASTONZA COMMUNALA MEDEL

Gemeindevorstand Medels i. O.

Curaglia 4.V.1929.

Allas Tit.

suprastonzas dellas lud. vischnauncas de

S u m v i t g.

B u i e t s c h.

Ils contracts della repartiziun dils tscheins dell'aua de C a d l i m o ein vegni termess tier a mi cun il giavisch che jeu procureschi per las sutascripziuns. Essend che jeu stoi ira ils 6 de matg a militer, sche savessan nus da maun il di de cumin ils presidents dellas quater vischn. suttascriver ils contracts. En quei cass suplicheschel jeu Vus, de prender ila stempel de vischnaunca.

Cun aulta stema e salids

J. Lavr.



Kanton Graubünden

Cantone Grigione \diamond Cantun Grischun

Bau- und Forstdepartement

Dipartimento delle pubbliche costruzioni e forestale

Departement stradal e forestal

6

158.
Chur, den 17. Mai 1929.

An den Tit. Vorstand der löblichen Gemeinde

Medels i/O.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben Ihres Herrn Präsidenten vom 8. Mai 1929 übermitteln wir Ihnen hiemit in fünffacher Ausfertigung die Vereinbarung zwischen den Gemeinden Medels, Disentis, Somvix und Tavetsch betreffend Val Cadlimo-Ableitung, nachdem wir die Vertragsexemplare mit dem von den Gemeinden vorgeschlagenen Passus ergänzt haben, eine Arbeit, die auch von der Gemeinde Medels selbst ohne Inanspruchnahme des Baudepartementes leicht hätte vorgenommen werden können. Der neue Passus figuriert unter lit. d des Vertrages; lit d unseres Vertragsentwurfes erhielt nun lit. e.

Die weitere Behandlung der Angelegenheit müssen wir nun Ihnen überlassen. Für die Anfertigung und Zustellung der gemäss lit. e nötigen Kopien des Konzessionsvertrages mit den S.B.B. werden wir besorgt sein, sobald dieser Vertrag seitens des Kleinen Rates genehmigt sein wird.

Mitteilung an die Gemeinden Disentis, Somvix und Tavetsch und im Doppel an das kantonale Bauamt.

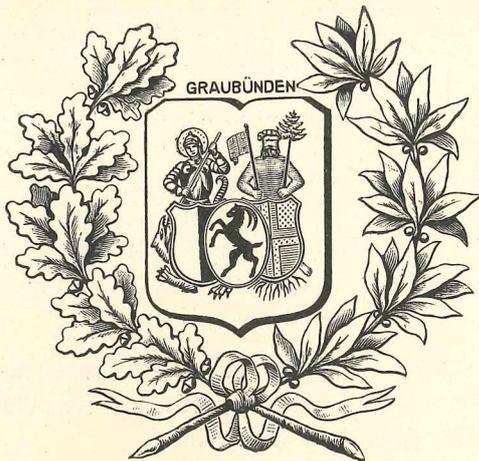
Hochachtungsvoll

Bau- & Forstdepartement

des Kantons Graubünden

Beilagen:

5 Vereinbarungen-



Chur, den 1. August 1929.

Vor dem Kleinen Rat

des

Kantons Graubünden

Auszug aus dem Protokoll No. 1350.



Der Kleine Rat, nach Einsicht:

1. eines Gesuches der Schweizerischen Bundesbahnen vom 23. Mai 1929 mit dem Konzessionsvertrag und Übersichtsplan 1 : 50,000 betreffend die Ableitung des Val Cadlimobaches in den Ritomsee auf Tessinergebiet, genehmigt von der Gemeindeversammlung Medels am 3. Mai und von der Gemeinde Disentis am 1. April und von der Generaldirektion unterzeichnet am 22. Mai a. c.,
2. der in Sachen ergangenen Korrespondenzen zwischen Baudepartement, Gemeinden und S. B. B.,
3. eines Berichtes des kantonalen Bauamtes und eines Antrages des Baudepartementes

beschließt

unter Hinweis auf den Kleinratsentscheid vom 20. Oktober 1928, Protokoll Nr. 1773:

I. Der von der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen in Bern mit den Gemeinden Medels i. O. und Disentis abgeschlossene Verleihungsvertrag mit dem Übersichtsplan 1 : 50,000 als integrierender Bestandteil betreffend das Recht zur provisorischen Überleitung des Cadlimobaches während der Dauer von 20 Jahren ins Pioratal und die Ausnutzung des Wassers im Ritomsee wird hiemit angesichts des Umstandes, daß keine Einsprachen vorliegen, unter folgenden Bedingungen genehmigt:

1. Vor Beginn der Arbeiten für die Überleitung sind die Ausführungspläne in der verlangten Anzahl dem kantonalen Baudepartement für sich und zu Händen des eidgenössischen Departementes des Innern in Bern zur Einsicht und zur Anbringung allfälliger Bemerkungen und Wünsche vorzulegen.

2. Über allfällige Schuttalagerungen an und in öffentlichen Bachläufen, die sich nach dem Medelsertal ergießen, haben sich die Schweizerischen Bundesbahnen mit dem kantonalen Bauamte zu verständigen, und sind die bezüglichen wasserbaupolizeilichen Bestimmungen zu beachten.

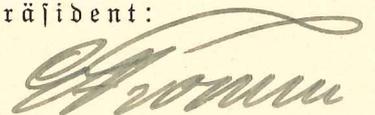
3. Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, trotzdem die Anlagen auf Tessinergebiet erstellt werden, daß bei der Ausführung der Wahrung des Landschaftsbildes sowohl hinsichtlich der Bauten selbst, als speziell mit Bezug auf die Anlage von Steinbrüchen, Materialgruben usw. möglichst Rechnung getragen werde.

4. Die Schweizerischen Bundesbahnen haften für allen Schaden, der durch die Erstellung und den Betrieb der Anlagen an Leben, Gesundheit und Eigentum Dritter entstehen sollte.

- II. Die Rechte Dritter sowie die einschlägigen gegenwärtigen und zukünftigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzesvorschriften über derartige Anlagen werden in allen Teilen vorbehalten. Dabei wird noch ausdrücklich festgelegt, daß die Erledigung von allfälligen Rechtsansprüchen, die von Privatgrundbesitzern sowie vom Kanton Tessin und von Tessinergemeinden geltend gemacht werden sollten, ausschließlich Sache der Bundesbahnen ist. Dagegen wird der Kleine Rat auf Verlangen, und soweit es Gebiet des Kantons Graubünden betrifft, den Bundesbahnen im Sinne von Art. 13 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes das Recht der Expropriation verleihen.
- III. Der Kantonsanteil als Wasserwerksteuer an der in Art. 6 des Konzessionsvertrages festgesetzten jährlichen Entschädigungssumme von Fr. 40,000.— wird definitiv auf Fr. 10,000.— festgesetzt. Der Rest oder Fr. 30,000.— verbleibt den Gemeinden als Wasserzins.
- IV. Die Staatsgebühr gemäß kleinrätlicher Praxis beträgt Fr. 2000.— und die Gebühr für die Prüfung und Begutachtung des Konzessionsvertrages Fr. 500.—, zusammen Fr. 2500.—. Dieser Betrag ist bis Mitte August a. c. von den Schweizerischen Bundesbahnen der kant. Standeskasse in Chur einzuzahlen.
- V. Mitteilung an die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen in Bern, an die Konzessionsgemeinden Medels i. D. und Disentis und im Doppel an das kantonale Bauamt, je unter Zustellung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Vertragsexemplars und der Übersichtskarte 1 : 50,000, an das eidgenössische Wasserwirtschaftsamt in Bern, an das Baudepartement, an das Justiz- und Polizeidepartement, an die kantonale Finanzverwaltung, an die Gemeinden Somvig und Tavetsch, an letztere unter Zustellung je einer Kopie des Konzessionsvertrages mit dem kleinrätlichen Genehmigungsvermerk.

Namens des Kleinen Rates:

Der Präsident:



Der Kanzleidirektor:



Vereinbarung.

Zwischen den Gemeinden Medels i. O., Disentis, Somvix und Tavetsch betreffend Ableitung des Cadlimobaches durch die Schweizerischen Bundesbahnen nach dem Tessingebiete und Verteilung der gemäss Vertrag mit den Schweizerischen Bundesbahnen und den Konzessionsgemeinden Medels und Disentis zu leistenden Verleihungsgebühren und Wasserzinsen.

In Erwägung:

1.) Die Gemeinden Medels i. O. und Disentis haben mit den Schweizerischen Bundesbahnen einen Vertrag abgeschlossen über die Ableitung des Cadlimobaches ins Tessingebiet, nach welchem diese Ableitung vorbehältlich der Genehmigung durch den Kleinen Rat auf die Dauer von längstens 20 Jahren bewilligt wird.

2.) Ausser den direkt berührten Konzessionsgemeinden Medels und Disentis haben auch die Gemeinden Somvix und Tavetsch ein gewisses indirektes Interesse an dieser Ableitung des Cadlimobaches vom Rhein ins Tessingebiet.

3.) Diese vier Gemeinden bilden nämlich eine gemeinsame Interessengruppe, als es sich um die Prüfung und Behandlung der seinerzeit vorgelegten verschiedenen Konzessionsgesuche mit generellen Projekten, speziell auch desjenigen von Buss & Cie. in Basel über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Vorderrheins, des Medelserrheins inkl. Cadlimobaches und des Russeinbaches etc. handelte. Sie haben sich damals auch gemeinsam an den Unkosten, welche die Ueberprüfungen und Beratungen mit sich brachten, beteiligt.

4.) Zu einem Konzessionsabschlusse ist es allerdings bis jetzt nicht gekommen, und sind die Gemeinden unter sich heute nicht weiter gebunden. Die Hoffnung auf Realisierung des einen oder anderen Projektes in absehbarer Zeit besteht aber immer noch. Ohne den Cadlimobach aber wäre eine rationelle Ausnutzung dieser Wasserkräfte mehr oder weniger in Frage gestellt.

5.) Die Cadlimobach-Ableitung interessiert deshalb alle vier Gemeinden, wenn auch zugegeben werden muss, dass als eigentliche Konzessionsgemeinden im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung nur die Gemeinden Medels und Disentis in Frage kommen können.

Gestützt auf diese Erwägungen verständigen sich die Vertreter dieser vier Gemeinden auf Anraten des kantonalen Baudepartementes und des kantonalen Oberingenieurs wie folgt:

a) Gegen die Ableitung des Cadlimobaches nach dem Tessingebiete auf die Dauer von höchstens zwanzig Jahren gemäss dem zwischen den Schweizerischen Bundesbahnen und den Konzessionsgemeinden Medels und Disentis abgeschlossenen Konzessionsvertrage, welcher in Kopie dieser Vereinbarung beigelegt ist, werden keine Einsprachen erhoben.

b) In den im Konzessionsvertrage festgesetzten Leistungen der

Bundesbahnen an die Konzessionsgemeinden (Einmalige Konzessions= gebühr = Fr. 16,000.-- und jährliche Leistungen (Wassersins) = Fr. 30,000.--) partizipieren die vier Gemeinden mit folgenden Prozentsätzen:

Medels i. O.	mit	72%
Disentis	"	18%
Somvix	"	7%
Tavetsch	"	3%
Zusammen		= 100%.

c) Die Zahlungen der Schweizerischen Bundesbahnen erfolgen an die kantonale Standeskasse in Chur, welche für die kostenlose Ausrichtung des jeder Gemeinde zukommenden Treffnisses besorgt sein wird.

d) Gegenwärtiger Vertrag unter den Gemeinden Medels, Disentis, Somvix und Tavetsch wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Er erneuert sich jeweilen um weitere 5 Jahre, sofern er nicht von einer der mitbeteiligten Gemeinden auf einen Endtermin, je 3 Jahre vorher, gekündigt wird. Eine Kündigung des Hauptvertrages von Seiten der S. B. B. hat auch Geltung für die gegenwärtige Vereinbarung.

e) Dieses Uebereinkommen wird in fünf Exemplaren ausgefertigt. Die vier Gemeinden und der Kleine Rat bzw. das Baudepartement erhalten je ein Exemplar mit je einer Kopie des Konzessionsvertrages zwischen den Schweizerischen Bundesbahnen und den Gemeinden Medels und Disentis.

Medels, Disentis, Somvix und Tavetsch, den 25. Mai 1929.

Für die Gemeinde Medels:

J. Lütz

Für die Gemeinde Disentis:

F. Lüthi

Für die Gemeinde Somvix:

J. G. G. G.

Für die Gemeinde Tavetsch:

Horn J. Felici



Genehmigt von der Gemeindeversammlung Medels am 3. Mai 1929.

Der Präsident:

J. Lütz 1. April

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Disentis am

Der Präsident:

F. Lüthi

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Somvix am 21. April

Der Präsident:

J. G. G. G.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Tavetsch am 8. April 1929.

Der Präsident:

Horn J. Felici

Verleihungsvertrag

betreffend

das Recht der provisorischen Ueberleitung des Cadlimobaches ins Pioratal und die Ausnützung des Wassers im Ritomwerk.

Art. 1.

Zwischen der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen in Bern (im Nachfolgenden kurz "Bundesbahnen" genannt) einerseits und den Gemeinden Medels i. O. und Disentis (im Nachfolgenden kurz "Verleihungsgemeinden" genannt) anderseits ist betreffend die provisorische Ueberleitung des Baches der Val Cadlimo (Rheingebiet) in die Val Piora (Tessingebiet) zum Zwecke der Ausnützung im Ritomwerk der Bundesbahnen was folgt vereinbart worden.

Art. 2.

Die Bundesbahnen anerkennen grundsätzlich und in vollem Umfange den Anspruch und das Recht der Verleihungsgemeinden und des Kantons Graubünden auf den gesamten Wasserabfluss aus der Val Cadlimo ab der Grenze des Kantons Graubünden.

Art. 3.

Die Bundesbahnen werden den Cadlimobach unterhalb der Brücke bei der Cassina la Bolla in der Val Cadlimo fassen und von dort teils in einem Stollen, teils in einem Kanal über die Wasserscheide des Passes dell'Uomo führen. Die abzuleitende Wassermenge beträgt im Jahresmittel 0,635 m³ per Sekunde. Das Einzugsgebiet von 8,4 km dieser Wassermenge ist in der beiliegenden Karte 1:50,000 rot umrandet.

Allfällige Rechte Dritter bleiben vorbehalten. Es ist Sache der Bundesbahnen, sich mit den Ansprechern abzufinden.

Art. 4.

Zur Bestimmung der Wassermengen werden die Bundesbahnen sowohl in die Ueberleitung nach dem Tessingebiete als auch in die Ableitung nach dem Rheingebiete an geeigneter Stelle selbsttätige Messeinrichtungen einbauen; sie sind von ihnen regelmässig zu überwachen und in gutem Zustande zu erhalten. Die Verleihungsgemeinden und der Kanton Graubünden sind berechtigt, die Messeinrichtungen und ihre Aufzeichnungen jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Art. 5.

Die Bundesbahnen bezahlen für die vorliegende Verleihung den Verleihungsgemeinden zusammen eine einmalige Verleihungsgebühr von Fr. 16,000.--.

Diese Gebühr ist 20 Tage nach Genehmigung der Verleihung durch den Kleinen Rat des Kantons Graubünden zu zahlen.

Art. 6.

Ausserdem bezahlen die Bundesbahnen vom Tage der Inbetriebsetzung der Ueberleitung an, spätestens aber für das Jahr 1931, während der ganzen Dauer der Verleihung dem Kanton und den Verleihungsgemeinden zusammen eine jährliche Gebühr von Fr. 40,000.--, von der dem Kanton höchstens Fr. 10,000.-- zu fallen sollen.

Die Gebühr ist für das ablaufende Jahr jeweilen am 31. Dezember zahlbar.

Art. 7.

Alle auf Grund der Art. 5 und 6 geschuldeten Beträge sind von den Bundesbahnen bei der Standeskasse Graubünden in Chur einzuzahlen, die den Verleihungsgemeinden ihre Anteile gemäss den getroffenen Vereinbarungen zukommen lässt.

Sollten ausser den Verleihungsgemeinden noch andere Gemeinden des Kantons Graubünden Anspruch auf die in den Art. 5 und 6 erwähnten Leistungen der Bundesbahnen erheben, so ist die Verständigung mit diesen Ansprechern ausschliesslich Sache der Verleihungsgemeinden. Die Leistungen der Bundesbahnen dürfen dadurch nicht erhöht werden.

Art. 8.

Diese Verleihung dauert bis zum 31. Dezember 1948. Wird sie auf diesen Zeitpunkt von keiner der Parteien zwei Jahre voraus gekündigt, so läuft sie jeweilen auf fünf Jahre weiter, bis sie unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende des fünften Jahres gekündigt wird.

Art. 9.

Nach Ablauf des Vertrages haben die Bundesbahnen die Wasserfassungsanlagen auf ihre Kosten sofort zu beseitigen und die Bachschle in einer derart zuverlässigen Weise zu sichern, dass ein Uebertritt von Wasser des Cadlimobaches an dieser oder an benachbarter Stelle in das Tassinagebiet ausgeschlossen ist. Dem Bauamt des Kantons Graubünden steht das Recht zu, sich nach Ablauf von längstens sechs Monaten davon zu überzeugen, dass diese Massnahme sachgemäss und dauernd ausgeführt worden ist; es ist berechtigt, wo nötig, die erforderlichen Ergänzungen im Benehmen mit den Bundesbahnen auf deren Kosten zu veranlassen.

Art. 10.

Streitigkeiten aus diesem Vertrage, zu deren Erledigung die staatlichen Verwaltungsbehörden nicht zuständig sind, werden vom schweizerischen Bundesgerichte entschieden.

Art. 11.

Kleinen Rat des Kantons Graubünden bleibt vorbehalten.

Art. 12.

Dieser Vertrag ist urschriftlich in vier Exemplaren auszufertigen und zu unterzeichnen. Jede Verleihungsgemeinde, der Kanton und die Bundesbahnen erhalten je eine Ausfertigung.

Medels, den

Für die Gemeinde Medels:

Disentis, den

Für die Gemeinde Disentis:

Bern, den

Für die Generaldirektion
der schweizerischen
Bundesbahnen:

1 Beilage: Karte 1:50,000.

Vom Kleinen Rat genehmigt.

Chur, *1. August* 19*24*.

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. F. ...

B. Jengel



No. 11.

Chur, den 18. November 1929.

Copie

An den V o r s t a n d der löblichen Gemeinde

M e d e l s i. O.

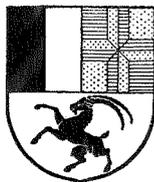
Auf Ihr Schreiben vom 14. November a. c. an die kant. Standeskasse können wir Ihnen mitteilen, dass die Konzessionsgebühr von Fr. 16,000.-- der Schweizerischen Bundesbahnen für die Val Cadlimo-Ableitung Ende August einbezahlt wurde. Wir haben die Rechnungen für die Beträge, welche es auf die einzelnen Gemeinden trifft, in der ersten Hälfte Oktober der kantonalen Standeskasse abgegeben. Aus Versehen sollen aber diese Beträge, wie uns die Kasse auf Anfrage hin meldet, noch nicht an die Adressaten weitergeleitet worden sein. Es wird dies aber in den nächsten Tagen geschehen.

Hochachtungsvoll
Der Obergeringieur:

J. Mea

Mitteilung an:

Gemeinde Bawelsch



BAU- UND FORSTDEPARTEMENT GRAUBUNDEN

DIPARTIMENTO COSTRUZIONI E FORESTE GRIGIONI
DEPARTEMENT STRADAL E FORESTAL GRISCHUN

Telephon 23131

Chur, den 31. Juli 1950

An die berechtigten Unterliegergemeinden Gelegenheit zur
Gemeindevorstände
Medel (Lucmagn) und
Disentis / Mustèr.

Betrifft: Cadlimo - Konzession.

Die Ueberleitung des Cadlimobaches ins Piortal zu dessen Ausnützung im Speicherwerk Ritom war im Jahre 1929 provisorisch für eine Dauer von 20 Jahren geregelt worden.

Wir mussten uns inzwischen darüber Rechenschaft geben, dass die für das Nutzungsrecht zu erbringenden Leistungen merklich höher festgesetzt werden können, da das Wasser auf der Südseite bis Kote 325 m ü.M. genutzt wird. Diese Tatsache dürfte es ermöglichen, den Kreis der Verleihungsgemeinden am Rhein, von denen einzelne uns im Jahre 1948 bereits ihre Ansprüche angemeldet haben (wie Trun, Breil/Brigels, Waltensburg/Vuorz und Valendas), weiterzuziehen und auch die Wasserwerksteuer fühlbar zu erhöhen. Ausserdem fällt die Anerkennung eines Steuerausgleiches für den Ausfall kantonaler und kommunaler Steuern gemäss Art. 14 eidg. WRG in Betracht, und allenfalls eine Abfindung für den Verzicht auf die übliche Abgabe von Gratis- und Vorzugsenergie.

Die Erhöhung der Leistungen an den Kanton und die Erwirkung zusätzlicher Leistungen für die Unterliegergemeinden am Rhein wäre auf Grund der provisorischen Konzession von 1929 kaum erreichbar gewesen. Nach Art. 7 Abs. 2 der Konzession hätten die Gemeinden Medel und Disentis/Mustèr Ansprüche der Unterliegergemeinden aus ihren Anteilen befriedigen müssen ; die Leistungen der Bundesbahnen durften durch solche Ansprüche nicht erhöht werden.

./.

BAU- UND FORSTDEPARTEMENT GRAUBUNDEN

Bei der stillschweigenden Fortsetzung des Verleihungsverhältnisses wären die Gemeinden Medel und Disentis/Mustèr überdies der Verleihungsgebühr und der Kanton der Staatsgebühr verlustig gegangen.

Um die Interessen des Kantons wahren zu können und den berechtigten Unterliegergemeinden Gelegenheit zur Beteiligung an der Verleihung zu geben, - und zwar ohne Schmälerung der bisherigen Einnahmen der Gemeinden Disentis/Mustèr und Medel - sah sich der Kleine Rat veranlasst, durch eine vorsorgliche Kündigung die Voraussetzungen für eine neue Regelung zu schaffen.

Den Gemeinden Medel und Disentis / Mustèr, wie auch der Gemeinde Somvix, wird kein Ausfall entstehen. Sie können durch die Neuregelung nur gewinnen. Die Gemeinde Tavetsch allerdings hat als Oberlieger höchstens freiwillige Leistungen seitens anderer Gemeinden zu erwarten.

Mit den SBB ist eine erste Fühlungnahme erfolgt. Unser Departement stellt unter bester Wahrung der Gemeindeinteressen den Entwurf für die Gesamtkonzession der Gemeinden am Rhein auf, welcher denselben zu gegebener Zeit zur Stellungnahme unterbreitet wird.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen jederzeit gerne für die Erteilung von weiteren Auskünften zur Verfügung und hoffen, dass Sie die vorgesehene Neuregelung, welche die auch die Ansprüche der Unterliegergemeinden zu berücksichtigen bezweckt, begrüßen können.

Hochachtungsvoll

*Bau- & Forstdepartement
des Kantons Graubünden*

Kopie z.K. an:

Gemeindevorstände
Tavetsch und Somvix

Die Erhöhung der Leistungen an den Kanton und möglicher Leistungen für die Unterliegergemeinden am Rhein wäre auf Grund der provisorischen Konzession von 1929 kaum erreichbar gewesen. Nach Art. 7 Abs. 2 der Konzession hätten die Gemeinden Medel und Disentis/Mustèr Ansprüche der Unterliegergemeinden aus ihren Anteilen befriedigen müssen; die Leistungen der Bundesbahnen durften durch solche Ansprüche nicht erhöht werden.

Chargé

9. August 1950.

An das

Bau-und Forstdepartement des
Kantons Graubünden

C h u r

Sehr geehrter Herr Regierungsrat :

Betr. Cadlimo-Konzession.

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 31. 7. 50 betr. Cadlimo-Konzession und sind nicht wenig erstaunt, dass unsere Gemeinde auf ein Mal als Oberlieger höchstens freiwillige Leistungen seitens anderer Gemeinden von dieser Konzession zu erwarten habe. Wir werden wie bis anhin unsere diesbezüglichen Rechtsansprüche zu wahren wissen und hoffen auch, dass das hochl. Bau-und Forstdepartement für unsere Sache eintreten werde.

Nach unserer Ansicht sind wir seinerzeit mit dieser Konzession zu kurz gekommen und sollten wir nun bei der Erneuerung des Konzessionsvertrages nicht richtig berücksichtigt werden, so müssten wir einen Augenschein verlangen, um festzustellen, wie sich die Sache verhält.

Indem wir Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, pflichtlich bitten, von unserem diesbezüglichen Standpunkt gebührend Kenntnis zu nehmen und uns seinerzeit hierüber zu berichten, zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung



BAU- UND FORSTDEPARTEMENT GRAUBÜNDEN

DIPARTIMENTO COSTRUZIONI E FORESTE GRIGIONI

DEPARTEMENT STRADAL E FORESTAL GRISCHUN

Telephon 23131

Chur, den 29. August 1950

An den

Vorstand der Gemeinde Tavetsch

Sedrun - Tavetsch

Cadlimo-Konzession.

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 9. August 1950 beehren wir uns, Ihnen auszuführen:

Eine Gemeinde kann nur dann als verleihendes Gemeinwesen auftreten und für die dem Beliehenen zur Nutzung überlassene Wasserkraft Gegenleistungen erheben, falls der Beliehene ihren öffentlichen Gewässern Wasser entzieht. Findet kein Wasserentzug statt, so bleibt eine Gemeinde im vollen Besitze ihrer Wasserkraft und eine Gegenleistung wird ihr nicht geschuldet.

Nach unseren Feststellungen anhand der alten wie der neuen Karte fliesst der Rein de Medel, welchem die SBB Wasser entnehmen, nirgends über das Gebiet der Gemeinde Tavetsch, sodass deren Hoheitsgebiet durch den Wasserentzug nicht berührt wird.

Aus diesem Grunde tritt denn die Gemeinde Tavetsch auch nicht als Verleiherin in der bestehenden Cadlimo-Konzession von 1929 auf.

Wenn Ihrer Gemeinde bisher nach einer internen Vereinbarung mit den Nachbargemeinden ein kleiner Wasserzinsanteil überlassen wurde, so geschah dies aus Billigkeitserwägungen mit Rücksicht auf den Hinfall eines Projektes Buss, welches neben dem Rein de Medel auch öffentliche Gewässer Ihrer Gemeinde zu einer gemeinsamen Nutzung vorgesehen hatte.

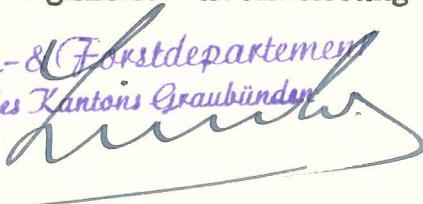
Es ist durchaus denkbar, dass Ihnen aus Billigkeitsgründen weiterhin ein Anteil überlassen werde; allein eine solche Beteiligung ist auf Grund der Gesetzgebung nur intern und nur freiwillig möglich.

Wir sahen uns wiederholt gezwungen, Gemeinden diese Rechtslage des Oberlieggers zur Kenntnis zu bringen.

Diese Ordnung kommt auch dem Oberlieger zugut, da er mit dem Unterlieger nicht teilen muss, wenn das Wasser noch auf Gebiet des Oberlieggers dem öffentlichen Wasserlauf zurückgegeben wird.

Wir sind selbstverständlich gerne bereit, Ihnen in jeder Weise behilflich zu sein und stehen auch zu einem Augenschein zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Bau- & Forstdepartement
des Kantons Graubünden




STEUERVERWALTUNG DES KANTONS GRAUBÜNDEN
AMMINISTRAZIONE IMPOSTE DEL CANTONE DEI GRIGIONI
ADMINISTRAZIUN D'IMPOSTAS DAL CHANTUN GRISCHUN

Telephon (081) 231 31

Chur, 30. Januar 1963
Gz/cm

An die Vorstände der Gemeinden

Medel (Lucmagn), Disentis/Mustér, Somvix, Trun, Breil/Brigels, Waltensburg/Vuorz, Rueun, Schnaus, Strada, Ilanz, Castrisch, Schleuis, Sagogn, Valendas, Flims, Versam, Trin, Bonaduz, Tamins, Domat/Ems, Felsberg, Chur, Haldenstein, Trimmis, Untervaz, Mastrils, Igis, Zizers

Betrifft: Reno di Medel, Ableitung durch die SBB

Wir beziehen uns auf das Rundschreiben des Bau- und Forstdepartementes Graubünden vom 20. September 1962, in dem die Grundsätze der Vereinbarung zwischen dem Kanton Graubünden und den Schweizerischen Bundesbahnen betr. die Ableitung von Wasser des Reno di Medel aus dem Val Cadlimo ins Tessingebiet zur Nutzung im Kraftwerk Ritom auseinandergesetzt worden sind. Sämtliche Gemeinden haben diesen Grundsätzen zugestimmt, und die erwähnte Vereinbarung ist inzwischen durch Genehmigung seitens des Kleinen Rates und der SBB rechtskräftig geworden. Ueber die finanziellen Leistungen der SBB, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, ist für die Zeit vom 1. Januar 1951 - 31. Dezember 1962 abzurechnen. Es handelt sich dabei um folgende Leistungen:

1. Einmalige Konzessionsgebühr
2. Vergütung an Stelle der Lieferung von Gratis- und Vorzugsenergie
3. Wasserzins der Gemeinden und Wasserwerksteuer des Kantons
4. Entschädigungen für Ausfall an Steuern des Kantons und der Gemeinden.

Wir übermitteln Ihnen in der Beilage eine Zusammenstellung über die Verteilung der finanziellen Leistungen der SBB unter dem Kanton und die Gemeinden. Diese ist übersichtlich und verständlich. Wir bemerken dazu folgendes:

1. Die einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 5.-- je PS'br beträgt für den Kanton und die Gemeinden je Fr. 45'500.--.
2. Die Vergütung an Stelle von Gratis- und Vorzugsenergie wird erstmals pro 1962 ausgerichtet und beläuft sich auf Fr. 1.60 je PS'br. Der Anteil des Kantons beträgt Fr. 0.20 und jener der Gemeinden Fr. 1.40 je PS'br. Von insgesamt Fr. 14'560.--

entfallen auf den Kanton Fr. 1'820.-- und auf die Gemeinden Fr. 12'740.--. Die Verteilung des Betrages von Fr. 12'740.-- auf die Gemeinden erfolgt auf Grund des Brutto-Gefälles.

3. Für den Wasserzins und die Wasserwerksteuer gilt für die Jahre 1951 und 1952 der Ansatz von Fr. 6.-- pro PS'br. Für die Jahre 1953 bis 1962 erhöht sich dieser Ansatz von Fr. 6.18 auf Fr. 7.70 pro PS'br. Das bundesrechtliche Maximum von Fr. 8.-- je PS'br wird im Jahre 1963 erreicht.

Von den auf Grund dieser Ansätze errechneten Beträgen erhalten der Kanton und die Gemeinden je die Hälfte.

4. Die Entschädigung für Steuerausfall des Kantons und der Gemeinden beträgt für die Jahre 1951 und 1952 Fr. 1.-- pro PS'br und ab 1. Januar 1953 Fr. 3.-- pro PS'br. Von den so errechneten Steuerbeträgen werden ab 1. Januar 1959 Fr. 1'000.-- pro Jahr für die Kultussteuer abgezweigt. Der Rest entfällt je zur Hälfte auf den Kanton und die Gemeinden. Die Vergütung an die Gemeinden ist auf Grund der Gemeindesteuersätze vorzunehmen, wie das auf Seite 4 unserer Zusammenstellung ersichtlich ist.

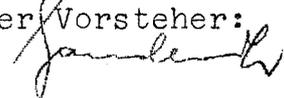
Auf Seite 5 unserer Zusammenstellung ist für jede Gemeinde ihr Anteil an den Gesamtleistungen der SBB bis und mit Ende 1962 ersichtlich. Den Gemeinden Medel, Disentis/Mustér und Somvix werden die bisherigen à-Conto-Zahlungen verrechnet. Der Gemeinde Tavetsch sind zu unrecht Fr. 9'900.-- ausgerichtet worden. Sie hat diesen Betrag zurückzuerstatten.

Wir bitten Sie, die beigelegte Abrechnung für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. Dezember 1962 zu prüfen. Sollten wir von Ihnen bis am 6. Februar 1963 keinen gegenteiligen Bericht erhalten, so betrachten wir unsere Abrechnung als richtiggehend und werden die Standesbuchhaltung mit der Ueberweisung der Gemeindeanteile beauftragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

STEUERVERWALTUNG DES
KANTONS GRAUBÜNDEN

Der Vorsteher:



Beilage: erwähnt



Gemeinde-Vorstand Tavetsch - Suprastonza communal Tujetsch

Postcheck X 5070

Tavetsch/Tujetsch, den 9. Februar 1963

An die
Kant. Steuerverwaltung, Graubünden
Chur

Betrifft : Reno di Medel, Ableitung durch die SBB

Wir sind im Besitze Ihrer Zuschrift vom 30. Januar 1963 betreffend Ableitung Cadlimobach und Ihre neue Aufteilung und Entschädigungen in % auf den verschiedenen Gemeinden.

Die Gemeinde Tavetsch hat schon am Anfang dieser Konzession des Cadlimobaches eine Jahresentschädigung von fr. 900.-- erhalten. Diese Entschädigung beruht sich auf ein damaliges abgeschlossenes Vertrag und kann heute auf Morgen nicht einfach annulliert werden.

Der Gemeinde-Vorstand Tavetsch hat in seiner Sitzung vom 9. Februar 1963 die Angelegenheit geprüft und beschlossen :

1. Wir sind der Auffassung, dass der Jahresbeitrag von Fr. 900.-- für die Ableitung des Cadlimobaches aufrecht erhalten bleiben soll.
2. Der Gemeinde Tavetsch sind bis heute keine unrechte Gelder ausgerichtet worden, diese Gelder sind auf Grund eines Vertrages oder einer Vereinbarung der Gemeinde Tavetsch ausgerichtet worden. Auf Grund der damaligen Vereinbarung werden wir die Fr. 9'900.-- nicht zurückerstatten, sondern es müssen zuerst abgeklärt werden, wieso hat man schon am Anfange dieser Konzession der Gemeinde Tavetsch diesen Jahresbeitrag bewilligt ?
Kann ein altes Vertrag oder eine alte Vereinbarung einfach annulliert werden.

Gerne erwarten wir Ihren diesbezüglichen Bericht und zeichnen ,

Mit vorzüglicher Hochachtung



Gemeinde-Vorstand Tavetsch - Suprastonza communal Tujetsch

Postcheck X 5070

Tavetsch / Tujetsch, den 9. Februar 1963

An die
Kant. Steuerverwaltung, Graubünden
Char

Betrifft : Reno di Medel, Ableitung durch die SBB

Wir sind im Besitze Ihrer Zuschrift vom 30. Januar 1963 betreffend Ableitung Cadlimobach und Ihre neue Aufteilung und Entschädigungen in % auf den verschiedenen Gemeinden.

Die Gemeinde Tavetsch hat schon am Anfang dieser Konzession des Cadlimobaches eine Jahresentschädigung von Fr. 900.-- erhalten. Diese Entschädigung beruht sich auf ein damaliges abgeschlossenes Vertrag und kann heute auf Morgen nicht einfach annulliert werden.

Der Gemeinde-Vorstand Tavetsch hat in seiner Sitzung vom 9. Februar 1963 die Angelegenheit geprüft und beschlossen :

1. Wir sind der Auffassung, dass der Jahresbeitrag von Fr. 900.-- für die Ableitung des Cadlimobaches aufrecht erhalten bleiben soll.
2. Der Gemeinde Tavetsch sind bis heute keine unrechte Gelder ausgerichtet worden, diese Gelder sind auf Grund eines Vertrages oder einer Vereinbarung der Gemeinde Tavetsch ausgerichtet worden. Auf Grund der damaligen Vereinbarung werden wir die Fr. 9'900.-- nicht zurückerstatten, sondern es müssen zuerst abgeklärt werden, wieso hat man schon am Anfange dieser Konzession der Gemeinde Tavetsch diesen Jahresbeitrag bewilligt ?
Kann ein altes Vertrag oder eine alte Vereinbarung einfach annulliert werden.

Gerne erwarten wir Ihren diesbezüglichen Bericht und zeichnen ,

Mit vorzüglicher Hochachtung



STEUERVERWALTUNG DES KANTONS GRAUBÜNDEN
AMMINISTRAZIONE IMPOSTE DEL CANTONE DEI GRIGIONI
ADMINISTRAZIUN D'IMPOSTAS DEL CHANTUN GRISCHUN

Telephon (081) 23131

Chur, 12. Juli 1963

SV

Unser Zeichen /at. in der Antwort angeben

Gemeindekassieramt
T a v e t s c h

Bei der Kontrolle der Ausstände haben wir festgestellt, daß Sie uns noch folgende
verfallene Beträge schulden:

Fr.	9'900.--	in den Jahren 1951 - 1961 zu Unrecht bezogene Wasserwerksteuern Cadlimo- bach gem. unserem Schreiben vom 30. Januar 1963
Fr.		
Fr.		
Fr.		
Fr.	<u>9'900.--</u>	Total.

Wir würden es sehr begrüßen, diese Pendenz nächsthin erledigen zu können und
bitten Sie deshalb um Ueberweisung des angeführten Totalbetrages **innert 10 Tagen
ab heute.**

Forner

Hochachtungsvoll
Kantonale Steuerverwaltung

Kontrolle
Forner

An die

Kantonale Steuerverwaltung Graubd.

C h u r .

17.7.63.

Betr. Reno di Medel, Ableitung durch die SBB

Auf den Brief unseres früheren Gemeindepräsidenten, Herrn Berther Christian, in oben genannter Angelegenheit (Brief vom 9.2.63) erhielt er keine Antwort Ihrerseits. - Nun möchten wir von Ihnen gerne Bescheid wissen, wies~~e~~ man der Gemeinde Tavetsch die im Konzessionsvertrag festgesetzte Wassergebühr nicht mehr zahlen will und wieso die Steuerverwaltung Graubünden angeblich zu Unrecht bezogene Wasserwerksteuern (1951- 1961) zurückverlangt. Wir sind nicht der Ansicht, dass wir Wasserwerksteuern zu Unrecht bezogen haben und sind auch nicht gewillt, den Betrag von Frs 9'900.-- zurückzuzahlen.

Wir erwarten gerne eine Aufklärung in dieser Angelegenheit und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung:



David Theo.

Vereinbarung

zwischen

dem eidgenössischen Stande Graubünden,

vertreten durch den Kleinen Rat,
handelnd auch für die interessierten Ufergemeinden,

und

den Schweizerischen Bundesbahnen,

vertreten durch die Generaldirektion,

über die Ableitung von Wasser des Reno di Medel aus dem Val Cadlimo ins Tessingebiet zur Nutzung im Kraftwerk Ritom

Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) nutzen seit 1930 Wasser des Reno di Medel, welches sie im Val Cadlimo auf Gebiet des Kantons Tessin fassen und dem Ritomsee zuleiten.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die bestehende Nutzung erhalten werden soll, obwohl das Wasser im natürlichen Abflußgebiet ebenfalls genutzt werden könnte.

Da dem Bunde das Recht zur Inanspruchnahme von Wasserkraften für Bundeszwecke zusteht (Art. 12 eidg. WRG) und einem Gemeinwesen das Nutzungsrecht auch in anderer Form als jener der Verleihung eingeräumt werden kann (Art. 3 Abs. 2 eidg. WRG), ist der Kleine Rat des Kantons Graubünden, welcher nach Art. 33 der Kantonsverfassung die Verhandlungen mit eidgenössischen Behörden zu führen hat und im Einvernehmen mit den interessierten Ufergemeinden handelt, mit den SBB übereingekommen, das bisher nur vorläufig geregelte Nutzungsrecht der SBB durch eine Vereinbarung wie folgt zu ordnen:

Art. 1 Umfang des Nutzungsrechtes

Die SBB sind berechtigt, den Reno di Medel bei La Bolla, Pt. 2229, zirka 2,5 km oberhalb seines Übertrittes auf bündnerisches Hoheitsgebiet, zu fassen und über die Wasserscheide des Passo dell'Uomo dem Ritomsee zur Nutzung im Kraftwerk Ritom zuzuleiten, beides nach Maßgabe der bereits bestehenden und benutzten Anlagen, wie sie in den Ausführungsplänen vom Juni 1931 dargestellt sind. Die Situation ist aus dem beiliegenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Das Einzugsgebiet der Fassung beträgt 8,4 km², die Schluckfähigkeit der Überleitungsanlage 5 m³/sec. Auf Grund einer im Mittel ableitbaren Was-

sermenge von 0,49 m³/sec, wie sie aus den Wassermessungen der SBB von 1931 bis 1957 hervorgeht, wird die ableitbare Wassermenge auf 15,5 Millionen Kubikmeter im Durchschnitt der Jahre festgesetzt.

Allfällige Änderungen der bestehenden Anlagen erfolgen im Einvernehmen mit dem Kleinen Rat.

Einer weiteren Nutzung des abgeleiteten Wassers in Unterlieger-Werken am Ticino steht bündnerischerseits nichts entgegen. Es ist Sache der SBB, die Besitzer von Wasserwerken, welche aus der Überleitung von Rheinwasser Nutzen ziehen, zu Beiträgen zu verhalten.

Art. 2 Bruttokraft, Wassermengen

Diese Vereinbarung geht von einer durchschnittlichen Bruttoleistung von 9100 PSbr. aus. Diese 9100 PSbr. sind für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungen maßgebend, welche die SBB in den ersten zwanzig Jahren bis Ende 1970 zu erbringen haben.

Die SBB wie der Kanton können verlangen, daß die Leistungen für das dritte Jahrzehnt auf Grund der im zweiten Jahrzehnt tatsächlich abgeleiteten Wassermenge berechnet werden. Das gleiche gilt für die folgenden Jahrzehnte.

Die abgeleiteten Wassermengen werden amtlich ermittelt.

Art. 3 Wirtschaftliche Leistungen

Die SBB entrichten dem Kanton und den Unterliegergemeinden:

1. innert 30 Tagen nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine einmalige Gebühr von Fr. 91 000.— entsprechend Fr. 10.—/PSbr., wovon die eine Hälfte dem Kanton und die andere den Unterliegergemeinden zukommt.
2. jährlich spätestens auf den 30. Juni:
 - a) einen jährlichen Wasserzins in der Höhe des jeweiligen bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums (wovon den Gemeinden nach kantonalem Recht die Hälfte zukommt), sowie eine Vergütung von Fr. 14 560.—, entsprechend Fr. 1.60/PSbr., an Stelle der Lieferung von Gratis- und Vorzugsenergie an die Gemeinden und in Abgeltung der Ansprüche des Kantons aus Art. 4^{ter} bündn. WRG.
 - b) dem Kanton als Ausgleich des Ausfalles an kantonalen, kommunalen und weiteren Steuern eine Entschädigung von Fr. 27 300.— entsprechend Fr. 3.—/PSbr. Die Steuertreffnisse der Gemeinden werden vom Kanton ermittelt.

Sollte das bundesrechtliche Wasserzinsmaximum erhöht werden, so erhöht sich außer dem Wasserzins auch die unter Ziff. 2 lit. a erwähnte Vergütung im entsprechenden Verhältnis. Sollte der bundesrechtliche Ansatz von

Fr. 3.—/PSbr. für den Steuerausgleich erhöht werden, so ist für die unter Ziff. 2 lit. b erwähnte Entschädigung der erhöhte Ansatz maßgebend. Sämtliche Einzahlungen haben an die Standesbuchhaltung Graubünden, Chur, Konto G 1, bei der Graubündner Kantonalbank in Chur zu erfolgen. Der Kanton nimmt die Verteilung der auf die Gemeinden entfallenden Treffnisse vor. Die Anteile der Gemeinden bemessen sich ausschließlich nach ihren Gefällsanteilen, abgesehen von den Steuertreffnissen, für deren Ermittlung auch noch die Steueransätze der Gemeinden mitbestimmend sind.

Art. 4 Haftpflicht

Die SBB haften für jeden Schaden, der infolge des Betriebes der Anlage auf Kantonsgebiet entsteht und Leben oder Gesundheit irgendwelcher Personen oder öffentliche oder private Rechte betrifft.

Art. 5 Rechte Dritter

Bestehende Nutzungsrechte werden durch diese Vereinbarung nicht berührt. Es ist Sache der SBB, sich mit den Inhabern solcher Rechte zu verständigen oder ihre Einsprachen gegebenenfalls auf dem Rechtsweg zu beseitigen. Gelingt ihnen weder das eine noch das andere, wird ihnen das Recht zur Enteignung bzw. Ablösung entgegenstehender Rechte erteilt werden.

Nutzungsrechte, die nach Erteilung der Konzession von 1929 begründet wurden, stehen der weiteren Ableitung auf Grund dieser Vereinbarung nicht entgegen und sind nicht zu entschädigen, da sie nicht mitverliehen wurden.

Die SBB sind verpflichtet, den Kanton und die beteiligten Gemeinden für alle gegen sie von Drittpersonen wegen dieser Vereinbarung erhobenen Ansprüche schadlos zu halten und alle damit zusammenhängenden Rechtsstreitigkeiten auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.

Art. 6 Sicherungsarbeiten

Endet die Vereinbarung gemäß den Art. 64 und 65 lit. c eidg. WRG, die analog anwendbar sind, so haben die SBB sofort jede weitere Ableitung zu unterlassen und auf ihre Kosten die Überleitungsanlagen an der Fassungsstelle sorgfältig abzudichten sowie durch allfällige weitere vom Bau- und Forstdepartement verlangte Maßnahmen dafür zu sorgen, daß an der Fassungsstelle wie in deren Nachbarschaft ein Übertritt von Rheinwasser ins Tessingebiet ausgeschlossen ist.

Art. 7 Gesetzgebung

Die Bestimmungen bestehender und künftiger Gesetze wasserrechtlichen Inhaltes des Bundes und des Kantons bleiben dieser Vereinbarung gegenüber unter Wahrung der wohlverworbenen Rechte der SBB vorbehalten.

Art. 8 Streitigkeiten

Streitigkeiten über die sich aus der Vereinbarung für die Parteien ergebenden Rechte und Pflichten entscheidet das Bundesgericht.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Der Wasserzins und die Entschädigung für den Steuerausgleich sind vom 1. Januar 1951 an zu entrichten, wobei für deren Berechnung die im einzelnen Jahr geltenden gesetzlichen Höchstansätze anwendbar sind. Die Nachzahlung hat binnen 30 Tagen seit beidseitiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung zu erfolgen. Die unter Art. 3 Ziff. 2 lit. a erwähnte Vergütung ist vom 1. Januar 1962 an zu entrichten.

Art. 10 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2043.

Für die Schweizerischen
Bundesbahnen

sig. Favre

Für den Kanton Graubünden
Namens des Kleinen Rates

Der Präsident:

sig. Bezzola

Der Kanzleidirektor:

sig. Seiler

Bern, den 10. Januar 1963

Chur, den 22. Oktober 1962



BAU- UND FORSTDEPARTEMENT GRAUBUNDEN
DIPARTIMENTO COSTRUZIONI E FORESTE GRIGIONI
DEPARTEMENT STRADAL E FORESTAL GRISCHUN

Telephon 23131

Chur, den 18. Sep. 1963
Li/z

Wasserrechtsberater

An den
Vorstand der Gemeinde

T a v e t s c h /Tujetsch

Betrifft: Reno di Medel

Sehr geehrte Herren,

Unter Bezugnahme auf Ihre Schreiben vom 9. Februar und 17. Juli 1963 an die Kant. Steuerverwaltung, beehren wir uns, Ihnen zu den Ansprüchen Ihrer Gemeinde auf Gegenleistungen für die Ableitung des oberen Reno di Medel durch die SBB, auszuführen:

1. Der Reno di Medel wird seit 1930 von den SBB im Val Cadlimo auf Gebiet des Kantons Tessin gefasst und dem Ritomsee zugeleitet. Rechtlich erfolgte diese Ableitung bisher gestützt auf eine Konzession des Kantons Tessin von 1909, (erneuert 1946/47), soweit das Gefälle von der Fassung bei La Bella bis zur Kantonsgrenze gegen Graubünden im Val Medel in Frage steht, und gestützt auf einen "Verleihungsvertrag" der Gemeinden Medel (Lucmagn) und Disentis/Mustèr vom 3./10. Mai 1929, der vom Kleinen Rat am 1. August 1929 (Prot. Nr. 1350) genehmigt worden war. Es handelte sich um eine provisorische Regelung, unkündbar bis Ende 1950.
2. Der Kleine Rat hat dieses Provisorium durch Schreiben vom 24. Dezember 1948 mit Wirkung auf den 31. Dezember 1950 gekündigt, um zeitgemässe Gegenleistungen zu erreichen.

3. Das Bau- und Forstdepartement schrieb am 31. Juli 1950 den Vorständen der Gemeinden Medel/Lucmagn) und Disentis/Mustèr u.a.: "Den Gemeinden Medel und Disentis/Mustèr, wie auch der Gemeinde Somvix, wird kein Ausfall entstehen. Sie können durch die Neuregelung nur gewinnen. Die Gemeinde Tavetsch allerdings hat als Oberlieger höchstens freiwillige Leistungen anderer Gemeinden zu erwarten."

Kopie dieses Schreibens ging zur Kenntnis an die Vorstände der Gemeinden Tavetsch und Somvix. Sie werden es bei Ihren Akten finden.

4. Die Neuregelung, die sich mit Rücksicht auf Revisionen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons und den Ausbau des Vorderrheins verzögert hat, ist enthalten in der Vereinbarung zwischen dem Kanton und den SBB vom 22. Oktober 1962/10. Januar 1963 über die Ableitung von Wasser des Reno di Medel aus dem Val Cadlimo ins Tessingebiet zur Nutzung im Kraftwerk Ritom. Diese Vereinbarung ist den interessierten Ufergemeinden am Medelserrhein, Vorderrhein und Vereinigten Rhein bis Landquart zur Stellungnahme unterbreitet worden. Wir legen Ihnen zu Ihrer Orientierung ein Exemplar des gedruckten Textes bei.
5. In der provisorischen Regelung von 1929 waren nur die beiden Gemeinden Medel und Disentis/Mustèr als Ufergemeinden aufgetreten. Die jährliche Abgabe von Fr. 40'000.- war nach der Verleihung für diese beiden Gemeinden und den Kanton bestimmt; dieser erhielt Fr. 10'000.-. Jedoch war es nach Art. 7 dieser Verleihung Sache der beiden Verleihungsgemeinden, sich mit anderen bündnerischen Gemeinden, welche Ansprüche auf Vergütungen erheben sollten, zu verständigen.
6. Der Gemeinde Tavetsch wird durch die Ableitung von Wasser aus dem Reno di Medel kein Wasser entzogen, weil der Medelserrhein nirgends das Gebiet der Gemeinde Tavetsch durchfließt und diese Gemeinde auch nicht Unterlieger am Vorderrhein unterhalb der Mündung des Medelserrheins in den Vorderrhein ist.

Deshalb stehen Ihrer Gemeinde weder aus dem "Verleihungsvertrag" von 1929, noch aus der "Vereinbarung" von 1962/63 irgendwelche Rechtsansprüche auf Gegenleistungen für die Wasserableitung zu. Es wäre unerfindlich auf welchen Titel sich Rechtsansprüche Ihrer Gemeinden stützen könnten.

7. Wenn die Gemeinde Tavetsch früher von den Ufergemeinden Medel und Mustèr im Jahr 3% von Fr. 30'000.- = Fr. 900.- überlassen worden sind, so beruht dies, wie ich bereits in einem internen Bericht von 1948 festgehalten hatte, auf einer Vereinbarung der Gemeinden Medel, Mustèr, Somvix und Tavetsch vom April/Mai 1929, (die heute nicht mehr bei meinen Akten liegt). Somvix und Tavetsch wurde zusammen 10% des Wasserzinses überlassen, wobei 7% auf Somvix und wie erwähnt 3% auf Tavetsch fielen.

Die Gemeinde Somvix hatte als vom Wasserentzug betroffene Unterliegergemeinde einen Rechtsanspruch, im Gegensatz zur Gemeinde Tavetsch, die inbezug auf den Reno di Medel weder Ufer- noch Unterliegergemeinde ist.

Die Ueberlassung von Fr. 900.- Wasserzins an die Gemeinde Tavetsch durch die Verleihungsgemeinden bedeutet ein freiwilliges Entgegenkommen, da ja die Gemeinde Tavetsch weder gegenüber den SBB als Konzessionär noch gegen die Verleihungsgemeinden irgendwelche Rechtsansprüche geltend machen konnte.

Die Erklärung für das freiwillige Entgegenkommen ist im Umstand zu finden, dass in den zwanziger Jahren verschiedene generelle Projekte, insbesondere auch solche der Firma Buss & Co., Basel, bestanden, welche Wasserkräfte der Gemeinden Tavetsch und der drei andern erwähnten Gemeinden der Cadi umfassten. Ein Zusammenhang wurde somit nur durch generelle Projekte geschaffen. Die 3% Wasserzins waren gleichsam ein Trost für scheinbar verringerte Aussichten auf die Verwirklichung jener generellen Projekte - die aber wie heute klar erkennbar ist - mit oder ohne Cadlimo-Ableitung in jener Krisenzeit niemals verwirklicht worden wären.

Mit dem Angebot für den Ausbau der Wasserkräfte des Tavetsch durch die CKW und später durch die NOK ist dieser Grund für ein freiwilliges Entgegenkommen dahin-gefallen, weil diese Angebote ja klar bewiesen, dass die Cadlimo-Ableitung auch ohne jeden indirekten Einfluss auf den Ausbau der Tavetscher-Wasserkräfte ist. Inzwischen ist dies durch den erfolgten Ausbau dieser Wasserkräfte in niegeahntem Ausmass übrigens bestätigt worden.

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage wird die Gemeinde Tavetsch wohl selbst zur Ueberzeugung kommen, dass sie ab 1950 keinerlei freiwillige Leistungen anderer Gemeinden zu erwarten hat.

Da Ihnen vom Kanton nachträglich irrtümlicherweise Fr. 9'900.- überwiesen worden sind, wird dieser Betrag durch Verrechnung ausgeglichen.

Wir hoffen, dass Ihre Gemeinde nunmehr über die Rechtslage im Klaren ist und die dargelegten Gründe richtig würdigt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Bau- u. Forstdepartement
des Kantons Graubünden
Wasserrechtswesen

Min

Novo ab 1950

J. & J. Bopfel

Ergebnis der reise